

Hier der aktuelle Stand zur

Gemeinnützigkeitsreform

durch das

Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements.

Zusammenfassung

Auch der Deutsche Bundestag hat im Rahmen seiner 2. und 3. Lesung das umfangreiche "Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements" verabschiedet. Nach einer recht langen Anlaufphase - Bundesfinanzminister Steinbrück hatte bereits im Dezember 2006 seinen ersten Vorschlag zum Reformprojekt "Hilfen für Helfer" eingebracht - gibt es nun eine breite parlamentarische Zustimmung für dieses wichtige Reformvorhaben beim Gemeinnützigkeitsrecht. Zeitlich kurz vor der Beratung im Bundestag erfolgten dazu noch einige wichtige aktuelle Veränderungen zu den bisher vorliegenden Gesetzgebungsplänen.

Auf der Grundlage der Bundestagsbeschlussfassung vom 6. 7. 2007 zeichnen sich daher folgende wichtigen Änderungen im Überblick ab. Hierbei wurden ergänzend zur Synopse einige relevante Änderungen für die Vereinspraxis kurz herausgestellt:

1 Gemeinnützigkeitsrecht

Den Gemeinnützigkeitsstatus nach derzeitiger Gesetzesregelung (§§ 52 ff. AO) zu erhalten, ist bei der gesellschaftspolitischen Zweckverfolgung im Sinne des Gemeinnützigkeitsrechts nicht einfach. Über die bisher abschließende Aufzählung von gemeinnützigen Zwecken in der Abgabenordnung gibt es immer wieder höchstrichterliche Einzelfallentscheidungen. Vor allem dann, wenn sich die Förderung der gemeinnützigen Zwecke nach Satzung und beabsichtigter Geschäftsführung nicht klar zuordnen lässt. Um mögliche Streitfälle auszuschließen, wurde eine parlamentarische Lösung gefunden. Die Finanzbehörden der einzelnen Bundesländer sollen die Möglichkeit erhalten, Zwecke von Vereinen/Verbänden auch dann als gemeinnützig anzuerkennen, wenn diese nicht im Gesetzeskatalog der Abgabenordnung aufgeführt sind. Vereine als Antragsteller haben damit den Vorteil, dass man ggf. nicht auch noch eine Gesetzesänderung abwarten muss, bevor die Tätigkeiten als gemeinnützig anerkannt werden.

Hiervon ausgehend, wird es wohl eine zentrale Stelle innerhalb der Landesfinanzverwaltung eines Bundeslandes geben, das bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Finanzamt und dem Verein über die gemeinnützige Betätigung entscheiden kann. Dabei kann es nur um die Beurteilung für neue gesellschaftspolitische Zweckerfüllungen als Satzungszweck gehen. Zudem werden sich trotz Länderzentralbehörde die einzelnen Bundesländer insgesamt über neue Gemeinnützigkeitszwecke verständigen. Ansonsten entscheiden nach wie vor die Finanzämter über den Gemeinnützigkeitsstatus gerade bei Vereinsneugründungen.

Es muss zudem mit einer Überarbeitung des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung (AEAO) im Anschluss an das abgeschlossene Gesetzgebungsverfahren gerechnet werden.

2 Übungsleiterfreibetrag

2.1 Wer kann den Freibetrag geltend machen?

Wer nebenberuflich eine pädagogische/betreuerische Tätigkeit für eine gemeinnützige Körperschaft ausübt, kann für die hieraus erhaltenen Vergütungen den Übungsleiterfreibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG geltend machen.

Die Übungsleiterfreibetragsregelung ist eine über Jahrzehnte schon bestehende Steuerbegünstigung, die über die Sportpraxis hinaus auch bei einer mildtätigen Zweckverfolgung häufig eingesetzt wird. Die bisherigen Kriterien werden abgesehen von der Erhöhung des Übungsleiterfreibetrags unverändert übernommen. Entsprechend ist es erforderlich, dass für die Inanspruchnahme des Übungsleiterfreibetrags die unmittelbaren Tätigkeiten nur für eine gemeinnützige Körperschaft ausgeübt werden.

BERND HUBERT

§ STEUERBERATER + RECHTSBEISTAND

Zu beachten ist hierbei zunächst einmal das Merkmal der Nebenberuflichkeit. Wird eine pädagogisch/betreuerische Tätigkeit im Hauptberuf ausgeübt, entfällt diese Steuervergünstigung.

Der Übungsleiter im Hauptberuf erfolgt über die Abgrenzung, dass nicht mehr als 1/3 der Tätigkeit im Nebenberuf für Vereine/ Verbände erbracht wird.

2.2 Diese Tätigkeiten sind begünstigt

Welche Tätigkeit (noch) begünstigt ist, ergibt sich durch Abgrenzungskriterien, die durch Steuerrichtlinien und ergänzende Rechtsprechung festgelegt sind.

Zu dem klassischen Profil des Sportübungsleiters/ Trainers können auch Jugendbetreuer, selbst ohne besondere Trainerqualifikation oder Lizenz, den Übungsleiterfreibetrag nutzen.

Im mildtätigen/karitativen/kirchlichen Bereich wird diese Übungsleiterregelung auch oft für nebenberufliche, geringfügig bezahlte ehrenamtliche Tätigkeit eingesetzt, z. B. von Hausfrauen bei der Mitarbeit in der Sozialstation.

Ein weites Anwendungsfeld gibt es insbesondere im kulturellen/musischen Bereich. Angefangen von der musikalischen Früherziehung im Nebenberuf bis zur Leitung eines Chors im Gesangverein, die Leitung und Betreuung von Musikgruppen/Orchestern, bis hin zum aktiven Leiter einer Laien-Schauspielgruppe etc.

2.3 Wer ist nicht begünstigt?

Nicht begünstigt sind z. B. handwerklich ausgerichtete Dienste für den Verein, etwa als Platzwart, Hausmeister etc. oder die Erbringung von reinen Fahrdiensten. Selbst bei hohem privatem Zeitaufwand gibt es keinen Anwendungsbereich dieser besonderen Übungsleiterfreibetragsregelung. Dies trifft Vorstandsmitglieder, Abteilungsleiter oder auch Geschäftsführer. Eine alternative Steuervergünstigung bietet sich hierzu über die neue Ehrenamtpauschale für diesen Personenkreis an.

2.4 Das bekommen Übungsleiter mehr!

§ 3 Nr. 26 EStG wird dahingehend geändert, dass der bisherige Höchstbetrag von 1.848 EUR auf 2.100 EUR angepasst wird. Dies bedeutet, dass monatlich mit Wirkung ab 2007 bis zu 175 EUR steuer- und sozialversicherungsfrei ausbezahlt werden können (bisher 154 EUR). Die rückwirkende Anwendung der Erhöhung des Freibetrages ist ab Jahresanfang 2007 vorgesehen. Das Gesetz kann erst nach Verkündung in Kraft treten. Somit sollte bei der Entgeltpraxis in den Vereinen/Verbänden die Erhöhung des Freibetrags auch erst ab diesem Zeitpunkt bei laufenden Entgeltabrechnungen genutzt werden.

Da es sich um einen Jahresfreibetrag handelt, können theoretisch nach Verkündung im Einvernehmen mit dem begünstigten Übungsleiter die restlichen Freibeträge genutzt werden.

Dies setzt eine Vertragsanpassung/Modifizierung voraus. Zudem muss bei Vergütungen über den geltenden Freibetrag darauf geachtet werden, dass die entsprechenden sozialversicherungsrechtlichen Neumeldungen erfolgen. Wobei die Erhöhung des Freibetrags stets im Zusammenhang mit der zutreffenden Vergütungshöhe abgerechnet bzw. berücksichtigt werden sollte. Hohe Vergütungen müssen also vereinbart werden, vor allem bei monatlichen Abrechnungen des Stundennachweises.

2.5 Wie reagiert der Sozialversicherungsträger und die Berufsgenossenschaft?

Eine abschließende Erklärung der Sozialversicherungsträger zur Sozialversicherungsfreiheit des erhöhten Sozialversicherungsbeitrags liegt derzeit noch nicht vor. Im Weiteren ist davon auszugehen, dass auch die Berufsgenossenschaft spätestens zum Herbst die automatische, beitragsfreie Tätigkeit in Höhe des neuen Freibetrags akzeptiert, ohne dass die Vergütung separat über die Lohnsummenmeldung bei der Berufsgenossenschaft laufen muss. Weitere Anweisungen der Sozialversicherungsträger sind im Zusammenhang mit dem in Kraft treten zu erwarten. Auf jeden Fall sollte für die laufenden monatlichen Abrechnungen bis zur Verkündung des Gesetzes an dem alten Freibetrag in Höhe von 154 EUR festgehalten werden.

3 Ehrenamtsfreibetrag nach § 3 Nr. 26 a EStG

Vorstandsarbeit in gemeinnützigen Vereinen/ Verbänden erfolgte bislang immer nur auf rein ehrenamtlicher Basis.

Ersetzt werden konnten bislang nur die tatsächlich nachgewiesenen Aufwendungen im Interesse der gemeinnützigen Körperschaft. Darunter fielen Reisekosten, die Nachweise für Telekommunikationskosten oder sonstige Aufwendungen zum Ersatz gegen Beleg/Nachweis.

Steuerfrei nicht möglich waren daher pauschale Zahlungen an Vorstandsmitglieder, Abteilungsleiter oder sonstige engagierte Vereinsmitarbeiter für die Abgeltung des eigenen Aufwands z. B. für Telefon, PC, Handy oder Fax-Gebühren. Aber auch sonstige Fahrkosten, die nicht als Reisekosten für Vereins-Dienstreisen ersetzt wurden.

3.1 Was ist neu ab 2007?

Neu ist nun mit Wirkung ab 2007, dass ein allgemeiner Freibetrag für Einnahmen aus nebenberuflicher Tätigkeit im gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Bereich in Höhe von 500 EUR pro Jahr eingeführt wird. Zielsetzung soll sein, dass in pauschaler Weise der angefallene Aufwand für nebenberuflich tätige Personen abgegolten wird. Dies bedeutet konkret, dass Vereine/Verbände dem im Nebenberuf engagierten Mitglied oder Vereinshelfer eine steuer- und sozialversicherungsfreie Aufwandsentschädigung pauschal auszahlen können.

Es handelt sich hier um einen Steuerfreibetrag, aber nicht um einen zu berücksichtigenden Steuerabzugsbetrag bei dem Empfänger. Nach dem Aufbau der Vorschrift gelten die gleichen Vorgaben wie bei der dargestellten Übungsleiterfreibetragsregelung. Grundvoraussetzung ist eine nebenberufliche Tätigkeit.

Wer bereits als Teilzeit- oder Vollkraft beim Verein angestellt ist, kann diese zusätzliche Ehrenamtspauschale als Freibetrag nicht in Anspruch nehmen. Andererseits sind hierdurch jegliche Pauschalzahlungen außerhalb des Vorstandsbereichs, etwa an den nebenberuflichen Platzwart, Hausmeister oder sonstige Helfer steuerbegünstigt. Mit Sicherheit wird es hier noch weitere Abgrenzungskriterien geben, sobald das Gesetz verkündet ist.

Liegt die Aufwandsentschädigung höher als der Freibetrag, sind die gesamten Aufwendungen nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen. Rein rechnerisch könnte dies bedeuten, dass man pauschale Aufwandsentschädigungen für die nebenberufliche Mitarbeit im gemeinnützigen Bereich mit ca. 41 EUR pro Monat ohne Steuer- und Sozialversicherungsfolgen abgelten könnte. Eine Auszahlung des Betrages natürlich vorausgesetzt.

Man sollte aber auch ergänzend darauf achten, dass es sich nicht um eine angemessene Vergütung als Aufwandsentschädigung handelt. Es wird an dieser Stelle auch empfohlen, die geltende Vereins- oder Verbandssatzung zu überprüfen. Die Gewährung einer Aufwandsentschädigung widerspricht häufig den in den Satzungen noch vorhandenen Grundsätzen der Erwähnung der rein ehrenamtlichen Vorstandstätigkeit. Mit Zustimmung der Mitgliederversammlung müsste daher in die Satzung der konkrete Hinweis auf eine pauschale Aufwandsentschädigung aufgenommen werden.

Noch ein ergänzender Hinweis: Dieser neue Steuerfreibetrag wird - bezogen auf die gesamten Einnahmen aus der jeweiligen nebenberuflichen Tätigkeit - nicht zusätzlich zu den vorhandenen, weiter geltenden Steuerbefreiungen nach § 3 Nr. 26 EStG (Übungsleiterfreibetrag) oder § 3 Nr. 12 EStG (Aufwandsentschädigung aus öffentlichen Kassen) gewährt.

3.2 Echter Steuerabzugsbetrag wurde gekippt

Von der vorgesehenen Einführung eines echten Steuerabzugsbetrags für bestimmte unentgeltliche, ehrenamtliche Tätigkeiten (ausschließlich im mildtätigen Bereich) in Höhe von 300 EUR (§ 34 h EStG - Entwurf) wurde nicht nur wegen der Gegenfinanzierung für die Aufwandspauschale allgemein Abstand genommen.

Gezeigt hat sich, dass die Eingrenzung des Anwendungsbereichs dieses Steuerabzugsbetrags auch in verfassungsrechtlicher Hinsicht problematisch gewesen wäre. Die Steuermindereinnahmen über die Einführung der neuen Steueraufwandspauschale werden sich auf ca. 145 Mio. EUR belaufen.

4 Zweckbetriebsgrenzen

Wenn sich gemeinnützige Körperschaften auch wirtschaftlich betätigen, sieht die Abgabenordnung eine besondere Zweckbetriebsgrenze vor: Bislang fällt bei den Bruttoeinnahmen, also Einnahmen aus dem Bereich des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs, bis zu einer Steuerfreigrenze von 30.678 EUR keine Körperschaft- oder Gewerbesteuer an. Unzählige Vereine liegen mit ihren Bruttoeinnahmen etwa aus dem Verkauf von Speisen und Getränken oder Werbeeinnahmen unter dieser Besteuerungsfreigrenze. Die Einnahmen müssen zwar aufgezeichnet, es muss auch je nach Status Umsatzsteuer abgeführt werden. Aber der entscheidende Vorteil wegen des Gemeinnützigkeitsstatus liegt eben in der Ertragsteuerbefreiung in diesem besonderen Einnahmebereich.

4.1 Wie hoch ist die Steuerfreigrenze nach dem neuen Gesetzentwurf?

Versuche, auch über Länderinitiativen, diese Freigrenze zu erhöhen, sind leider schon in der Vergangenheit gescheitert. Obwohl es diese unveränderte Zweckbetriebsgrenze bereits seit 1990 gibt, hat sich spürbar die Einnahmesituation bei den Vereinen verändert. Über die Verständigung im Finanzausschuss wurde im Bundestag einer moderaten Erhöhung auf 35.000 EUR zugestimmt. Weitergehende Forderungen von Seiten der Länder auf Anhebung auf 40.000 EUR wurde nicht gefolgt. Vereine/Verbände sollten daher diese geplante Anhebung der Zweckbetriebsgrenze ggf. noch im Vereinsjahr 2007 nutzen. Darauf hinzuweisen ist, dass eine geringfügige Überschreitung der steuerpflichtigen Einnahmen in der Konsequenz nicht unbedingt zur Körperschaft- und Gewerbesteuerpflicht führt. Liegt der Verein über den 30.678 EUR an Bruttoeinnahmen bzw. 35.000 EUR im Steuerjahr 2007, wird zunächst eine Gewinnermittlung, meist durch die Einnahme-Überschuss-Rechnung, erforderlich. Ergibt sich eine Gewinnsituation, fällt erst nach Abzug der besonderen Körperschaft- und Gewerbesteuerfreibeträge Steuer an. In diesem Zusammenhang wurde auch die Freigrenze im Zweckbetriebsbereich von bisher 30.678 EUR auf 35.000 EUR erhöht.

5 Spendenrecht/Stiftungsrecht

5.1 So wird das Spendenrecht gefördert

Es war das erklärte Anliegen der Bundesregierung, das geltende Spendenrecht nicht nur zu vereinfachen, sondern auch mit neuen Steuervorgaben die mögliche Abzugsfähigkeit von Spenden im Rahmen der Abgabe der persönlichen Steuererklärung z. B. zu fördern. Hierzu folgender Kurzüberblick:

- Vereinfachung und Anhebung der Spenden- Höchstgrenzen (Erhöhung der Abzugsgrenzen auf 20 % des Gesamtbetrags der Einkünfte, Anhebung der Umsatzgrenze auf 4 Promille der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter);
- Einführung eines zeitlich unbegrenzten Spendenvortrags. Dafür soll jedoch der Spendenrücktrag ab 2007 entfallen;
- die Spendenhaftung wird von bisher 40 % auf 30 % (neu) herabgesetzt;
- erleichterter Sonderausgabenabzug für Mitgliedsbeiträge an Kulturfördervereine (rückwirkende Aufhebung des BMFSchreibens v. 19. 1. 2006);
- bei Abschaffung des bisher zeitlich begrenzten Vor- und Rücktrags von Großspenden: Möglichkeit eines zeitlich unbegrenzten Spendenvortrags;
- Kleinspenden bis zu 200 EUR können künftig ohne Vorlage einer hierfür ausgestellten Zuwendungsbestätigung dem Finanzamt zur Anerkennung als berücksichtigungsfähige Sonderausgabe vorgelegt werden. Dies erleichtert in der Vereinspraxis kleinere Aktionen über Spendenaufrufe, wenn z. B. bereits ein auf den Verein lautender Übungsweisungsträger beigefügt wird. Dies bedeutet eine Verdoppelung des Betrages gegenüber der bisherigen Regelung (100 EUR).

Hinweis: Es besteht ein ausdrücklich vorgesehenes Wahlrecht zwischen altem und neuem Spendenrecht für den Veranlagungszeitraum 2007. Gerade bei Großspenden sollten die steuerlichen Auswirkungen beim Spender bei Zahlungen/Leistungen im Steuerjahr 2007 im Rahmen der Abgabe der ESt- Erklärung individuell geprüft werden.

5.2 Stiftungsrecht: großzügige Steuervergünstigungen

Weit großzügiger sind noch die neuen Steuervorgaben im Bereich des Stiftungsrechts. Hierdurch soll durch großzügige Steuervergünstigungen die Gründung von Neustiftungen, aber auch die Möglichkeit von Zustiftungen zu Gunsten bestehender Stiftungen, nachhaltig gefördert werden. Die wichtigsten Aussagen dazu:

- Ausdehnung des bisherigen Gründungshöchstbetrages (§ 10 b Abs. 1 a EStG) auf alle Zuwendungen in den Vermögensstock einer steuerbegünstigten Stiftung und Anhebung auf 1 Mio. EUR ohne Beschränkung auf das Gründungsjahr. Die Höchstgrenze für die steuerliche Begünstigung von Spenden wurde damit gegenüber dem Regierungsentwurf nochmals erhöht;
- Wegfall des Abzugsbetrags (§ 10b Abs. 1 Satz 3 EStG) von 20.450 EUR.

6 Anwendungsbereich/ Wahlrecht

Über den Ausgangs-Geszentwurf und durch die Beschlussfassung im Finanzausschuss sowie im Bundestag gibt der Gesetzgeber vor, dass, bis auf die Änderung im Umsatzsteuerbereich, sämtliche Steuervergünstigungen rückwirkend für das gesamte Vereinsjahr/Steuerjahr 2007 gelten sollen. Verfahrensrechtlich/verfassungsrechtlich ist dies unbedenklich möglich, da es sich um keine steuerverschärfenden Maßnahmen handelt, sondern um eine Verbesserung in dem Bereich der Vereinsbesteuerung. Natürlich führt die im Raum stehende Gesetzesverkündung zu gewissen Abstimmungsproblemen bei der zeitnahen Anwendung der neuen Steuervergünstigungen, so etwa im Übungsleiterbereich.

Ausschließlich für das Spendenrecht gibt es ein Wahlrecht für den Steuerzahler. Auch im Hinblick auf die Entscheidung zur Berücksichtigung laufender Spenden im Jahre 2007 kann er sich nach den alten/neuen Spenden-Höchstgrenzen orientieren. Dies liegt an der Tatsache, dass der zeitlich begrenzte Vor- und Rücktrag beim Abzug von Spenden abgeschafft wird.

Eine Ausnahme vom Anwendungsbereich für das Steuerjahr 2007 ergibt sich bei der Vorsteuerpauschalierung nach § 23 a UStG, da sich diese Regelung mit den Grenzwerten nach dem Vorjahr orientiert.

Die nachfolgende Synopse enthält nochmals in einer Gesamtübersicht die weiteren vorgesehenen Änderungen im Überblick. Es ist davon auszugehen, dass diese Vorgaben nach der Beschlussfassung im Bundestag dem Bundesrat zur abschließenden Entscheidung vorgelegt werden.

7 Geszentwurf zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements

Inhalt Regierungsentwurf (BT-Drucksache 16/5200)	aktueller Stand am 6. Juli 2007 (Beschlüsse des Finanzausschusses und Bundestages)
<ul style="list-style-type: none">• Bessere Abstimmung der förderungswürdigen Zwecke im Gemeinnützigkeits- und Spendenrecht <p>Aufzählung und Definition der gemeinnützigen und spendenbegünstigten Zwecke nicht mehr verteilt auf Abgabenordnung (AO), Einkommensteuergesetz (EStG) und Einkommensteuerdurchführungsverordnung (ESTDV), sondern nur noch in der Abgabenordnung (AO); im EStG Verweis auf die AO (Verwaltungsvereinfachung und Bürokratieabbau; wie Ländervorschlag).</p>	<p>Änderung: Ergänzung des § 52 Abs. 2 AO:</p> <ul style="list-style-type: none">• Erweiterung des Katalogs gemeinnütziger und spendenbegünstigter Zwecke um "Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zu Gunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke".• Neue Fassung des in § 52 Abs. 2 Nr. 3 anerkannten Zwecks: "Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67, und von Tierseuchen"; Modernisierung, z. B. Ersatz des Begriffs "Seuchen" durch "übertragbare Krankheiten", und Klarstellung, dass auch die Förderung

BERND HUBERT

§ STEUERBERATER + RECHTSBEISTAND

	<p>der gesundheitlichen Prävention und der gesundheitlichen Selbsthilfe i. S. d. §§ 20 bis 24 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch unter den gemeinnützigen Zweck fallen.</p> <ul style="list-style-type: none">• neue Sätze 2 und 3: "Sofern der von der Körperschaft verfolgte Zweck nicht unter Satz 1 fällt, aber die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet entsprechend selbstlos gefördert wird, kann dieser Zweck für gemeinnützig erklärt werden. Die obersten Finanzbehörden der Länder haben jeweils eine Finanzbehörde im Sinne des Finanzverwaltungsgesetzes zu bestimmen, die für Entscheidungen nach Satz 2 zuständig ist."<p>Dadurch ist eine Anpassung an gesellschaftliche Veränderungen ohne Gesetzesänderung möglich.</p>
<ul style="list-style-type: none">• Vereinheitlichung und Anhebung der Höchstgrenzen für den Spendenabzug von bisher 5% bzw. 10 % des Gesamtbetrags der Einkünfte (§ 10b Abs. 1 Sätze 1 und 2 EStG) auf 20 %	<p>wie mit dem Gesetzentwurf vorgeschlagen angenommen</p>
<ul style="list-style-type: none">• Abschaffung des zeitlich begrenzten Vor- und Rücktrags beim Abzug von Großspenden (Einzelspenden zur Förderung wissenschaftlicher, mildtätiger oder kultureller Zwecke von mindestens 25.565 EUR) und der zusätzlichen Höchstgrenze für Spenden an Stiftungen (20.450 EUR) in § 10b Abs. 1 EStG. Dafür Einführung eines zeitlich unbegrenzten Spendenvortrags.	<p>wie mit dem Gesetzentwurf vorgeschlagen angenommen</p>
<ul style="list-style-type: none">• Anhebung des Höchstbetrags für die Ausstattung von Stiftungen mit Kapital (Vermögensstockspenden, § 10 b Abs. 1a EStG) von 307.000 EUR auf 750.000 EUR in zehn Jahren und nicht nur Abzug im Zusammenhang mit Neugründungen.	<p>Änderung:</p> <ul style="list-style-type: none">• Anhebung auf 1 Mio. Euro
<ul style="list-style-type: none">• Senkung des Satzes, mit dem pauschal für unrichtige Zuwendungsbestätigungen und fehlerverwendete Zuwendungen zu haften ist, bei der ESt und KSt von 40 % auf 30 % und Anhebung bei der GewSt von 10 % auf 15 % der Zuwendungen.	<p>wie mit dem Gesetzentwurf vorgeschlagen angenommen</p>

BERND HUBERT

§ STEUERBERATER + RECHTSBEISTAND

<ul style="list-style-type: none">• Anhebung der Besteuerungsgrenze für wirtschaftliche Betätigungen gemeinnütziger Körperschaften (§ 64 Abs. 3 AO), der Zweckbetriebsgrenze bei sportlichen Veranstaltungen (§ 23a UStG) von jeweils 30.678 EUR auf 35.000 EUR Einnahmen im Jahr.	wie mit dem Gesetzentwurf vorgeschlagen angenommen
<ul style="list-style-type: none">• Anhebung des sog. Übungsleiterfreibetrags von 1.848 EUR (§ 3 Nr. 26 EStG) auf 2.100 EUR <p>Begünstigt sind: Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten, aus nebenberuflichen künstlerischen Tätigkeiten oder der nebenberuflichen Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen im Dienst oder Auftrag einer gemeinnützigen Einrichtung.</p>	wie mit dem Gesetzentwurf vorgeschlagen angenommen
<ul style="list-style-type: none">• Einführung eines Abzugs von der Steuerschuld für bestimmte unentgeltliche ehrenamtliche Tätigkeiten im mildtätigen Bereich in Höhe von 300 EUR (§ 34h EStG-E)	Änderung: <ul style="list-style-type: none">• Verzicht auf diese Regelung
<ul style="list-style-type: none">• Mitgliedsbeiträge an Kulturfördervereine sind auch bei Gegenleistung als Sonderausgabe abziehbar.	wie mit dem Gesetzentwurf vorgeschlagen angenommen
<ul style="list-style-type: none">• Körperschaften dürfen ohne schädliche Auswirkungen auf ihre Gemeinnützigkeit auch Körperschaften des öffentlichen Rechts Arbeitskräfte für die Erfüllung steuerbegünstigter Zwecke zur Verfügung stellen und Räume überlassen	wie mit dem Gesetzentwurf vorgeschlagen angenommen
<ul style="list-style-type: none">• Bürokratieabbau/Rechts- und Verwaltungsvereinfachung<ul style="list-style-type: none">• Einheitliche Definition von spendenbegünstigten und gemeinnützigen Zwecken in nur noch einem Gesetz (Abgabenordnung)• Bei den Sonderausgaben nur noch drei Höchstbetragsgrenzen für Zuwendungen• Keine Sonderregelungen mehr für Großspenden für bestimmte förderungswürdige Zwecke und Spenden an Stiftungen• Dafür: Alle Spenden,	wie mit dem Gesetzentwurf vorgeschlagen angenommen

BERND HUBERT

§ STEUERBERATER + RECHTSBEISTAND

<p>die im Veranlagungszeitraum nicht abgezogen werden können, können unbegrenzt in zukünftige Veranlagungszeiträume vorgezogen werden</p> <ul style="list-style-type: none">• Dadurch wird maschinelle statt personelle gesonderte Feststellung möglich• Mitgliedsbeiträge an Kulturfördervereine werden abziehbar, selbst wenn diese Vereine ihren Mitgliedern finanzielle Vorteile bieten (z. B. verbilligte Eintrittskarten). Dadurch entfällt erheblicher Prüfaufwand bei den Vereinen und den Finanzämtern.	
<ul style="list-style-type: none">• Inkrafttreten der Änderungen rückwirkend zum 1.1.2007	wie mit dem Gesetzentwurf vorgeschlagen angenommen

Neu hinzugekommen sind nachfolgende Änderungen

	<p>Alternativgrenze für den Sonderausgabenabzug von Spenden von Unternehmen (§ 10b Abs. 1 EStG):</p> <ul style="list-style-type: none">• Anhebung von 2 auf 4 Promille der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter.
	<p>Vereinfachter Nachweis von Zuwendungen durch Bareinzahlungsbeleg oder Buchungsbestätigung bei Spenden und Mitgliedsbeiträgen bis zu 200 EUR je Zuwendung (bisher 100 EUR) statt durch förmliche Zuwendungsbestätigung nach amtlich vorgeschriebenem Muster.</p>
	<p>Neuer § 3 Nr. 26a EStG: Steuerfreibetrag (als Aufwandspauschale bezeichnet) für alle nebenberuflich Tätigen im gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Bereich von 500 EUR im Jahr, wenn die Tätigkeit nicht schon nach § 3 Nr. 12 EStG (Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen) oder § 3 Nr. 26 EStG (sog. Übungsleiterfreibetrag) begünstigt wird.</p> <ul style="list-style-type: none">• Ersatz für die nicht angenommene Steuerermäßigung nach § 34 h EStG.